



Sie möchten eine Garage oder einen Carport bauen?

Dazu sind folgende Aspekte zu betrachten und beachten:

- Darf ich die Garage oder den Carport überhaupt dorthin bauen, wo ich es geplant habe?

Dies betrifft das **Planungsrecht**. Hierzu gibt Ihnen Frau Geib, Tel. 06894/13-328, per mail: EGeib@st-ingbert.de gerne Auskunft.

Ist die Lage der Garage oder des Carports auf dem Grundstück gemäß Planungsrecht möglich, sind folgende Aspekte hinsichtlich des **Bauordnungsrechtes** zu beachten:

Es muss kein Bauantrag gestellt werden (Verfahrensfrei), wenn:

- die **Grundfläche nicht größer als 36 m²** ist,
- die **mittlere Wandhöhe max. 3,00 m über** der Geländeoberfläche ist,
- die Garage direkt an die Grenze gebaut wird oder mit einem Grenzabstand mit mind. 1,00 m.
- an einer Seite der Grenze die Bebauung max. 12,00 m beträgt
- bei allen Grundstücksgrenzen zusammen die Bebauung max. 15,00 m beträgt

Bei einer Garage mit einer mechanischen Toröffnung muss der Platz bis zum öffentlichen Verkehrsweg mind. 5,00 m betragen.

Wird einer diese Punkte nicht eingehalten, muss ein Bauantrag gestellt werden. Diesen erstellt Ihnen eine Architektin oder ein Architekt Ihrer Wahl.